

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2566/70 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1970

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn eine Erhöhung der Rückerstattung vorgesehen ist, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß gewisse Erzeugnisse um das Kap der Guten Hoffnung zu ihrer Bestimmung geleitet werden müssen, so ist es angebracht, sicherzustellen, daß die Ware tatsächlich diesen Weg genommen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 ⁽³⁾ wird ein Artikel 2a zugefügt mit folgendem Wortlaut :*„Artikel 2a*

Für die Erzeugnisse, für die eine Erhöhung der Rückerstattung vorgesehen ist in bezug auf die Notwendigkeit, daß sie um das Kap der Guten Hoffnung zu ihrer Bestimmung geleitet werden müssen, wird diese Erhöhung nur dann gezahlt, wenn der Interessent nachweist, daß die Ware tatsächlich diesen Weg genommen hat.

Dieser Nachweis wird geliefert durch die Vorlage eines geeigneten Schiffsdokuments.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird wirksam ab 5. Dezember 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 15.